

programm (UNDP) — beschränken mußte. Peter Davies, der als Vertreter der Anti-Sklaverei-Gesellschaft an dem Besuch in Mauretanien teilgenommen hatte, führte den mangelnden Fortschritt nach diesem Besuch zum Teil auf die desinteressierte Haltung der Menschenrechtskommission zurück. Um wirksam zu sein und tatsächlich zu einer Lösung des jahrhundertealten Problems der Sklaverei führen zu können, müßten alle Hilfsleistungen koordiniert und in geeigneter Weise überwacht werden. Konsultationen zwischen allen Betroffenen sowie zügige und praxisnahe Vorschläge der zur Hilfe bereiten Stellen seien gefragt — eine Überzeugung, die sich auch aus den Stellungnahmen der verschiedenen Länder ablesen ließ und der auch der Beobachter Mauretaniens Ausdruck verlieh.

Mit ihrer Resolution 1985/11 forderte sodann die Unterkommission am 29. August 1985 die Menschenrechtskommission zur Koordinierung der Hilfsleistungen auf, um der Islamischen Republik Mauretanien wirksam in ihrem Bemühen zur Überwindung aller Folgen der Sklaverei beistehen zu können. Auf deren 42. Tagung im Frühjahr 1986 wies Davies nochmals auf die Möglichkeiten der Menschenrechtskommission zur Koordinierung der Hilfe hin und erklärte, möglicherweise sei auch eine gemeinsame Aktion der Länder in der Sahelzone erforderlich, um die Beseitigung der Folgen der Sklaverei in den Griff zu bekommen. Der Abgesandte Mauretaniens bekräftigte den Wunsch seiner Regierung, in vollem Umfang mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, und kündigte einen Vorbericht seiner Regierung an, der auf die Empfehlungen des Expertenberichts an die Unterkommission eingehen werde.

II. In diesem Bericht Mauretaniens wurden Gesetze und begleitende Maßnahmen etwa in den Bereichen Entwicklung, Landbesitz, Justiz, Erziehung und Information angeführt, die das Ziel hatten, soziale Ungerechtigkeiten auszugleichen und den Lebensstandard der Bevölkerung anzuheben. Positiv wurde darin auch der schon erwähnte Besuch Bossuyts bewertet. Vermittels Rundschreiben würden die lokalen Behörden über die Vereinbarkeit der Abschaffung der Sklaverei mit der Scharia informiert und zur Befolgung der entsprechenden Vorschriften aufgerufen; die Massenmedien strahlten Informationssendungen aus, die alle Regionen des Landes in ihrer jeweiligen Sprache erreichten. Zudem seien die einschlägigen internationalen Abkommen wie etwa die Anti-Sklaverei-Konvention, die ILO-Konvention zur Abschaffung der Zwangsarbeit und das Übereinkommen gegen den Menschenhandel ratifiziert worden. Vor allem aber konzentrierte man sich auf die Entwicklung der ländlichen Bereiche, die mit beträchtlichen Mitteln und Sonderprogrammen gefördert werde. Nachdem nun — sowohl aus eigener Kraft als auch mit der geschätzten Hilfe der Vereinten Nationen — auch die letzten Folgen der Sklaverei beseitigt seien, sei jetzt nach Ansicht der Regierung Mauretaniens die Zeit vorüber, in der diese Frage auf internationalen Foren diskutiert werden müsse.

Auf Nachfrage des Experten der Unterkommission wurden die Informationen über die

verschiedenen Programme und Maßnahmen in einem späteren Bericht Mauretaniens nochmals ergänzt und konkretisiert. Die Regierung sei überzeugt, so hieß es darin, daß die rechtliche Abschaffung der Sklaverei und politische Aktionen allein unzureichend seien, wenn sie nicht von Maßnahmen zur effektiven Emanzipation aller früheren Sklaven begleitet würden. Deshalb seien ungeachtet Mauretaniens schwieriger wirtschaftlicher Lage Stellen eingerichtet worden, die die vollständige soziale und wirtschaftliche Eingliederung der früheren Sklaven zu Ende führten. Abschließend wurde nochmals hervorgehoben, daß die Frage der Sklaverei in Mauretanien nun von der Tagesordnung gestrichen werden müsse.

III. Für Aufregung sorgte ein Artikel in der französischen Zeitschrift »Paris Match« im April 1986, von dem der Experte zufällig Kenntnis erlangte. Eine als »enger Verwandter des früheren Präsidenten Mauretaniens« identifizierte Person bezeichnete in einem Interview den mehrmals verschobenen Besuch Bossuyts in Mauretanien als »Farce«. Der Grund für die Verschiebungen habe darin gelegen, daß die Regierung Mauretaniens zunächst Verschleiерungsmaßnahmen habe treffen müssen: Armee und Polizei hätten die früheren Sklaven in entlegene Gebiete gebracht und alle die Besucher möglicherweise irritierenden Spuren verwischt. Andere hätten dann ihren Platz eingenommen und die Rolle als »befreite Sklaven« übernommen, wo sie auf der festgelegten Besuchsrouten der Delegation geschildert hätten, wie glücklich sie seien, als freie Menschen nun Lesen, Schreiben und Rechnen lernen zu dürfen. Angesichts der Schwere dieser Vorwürfe bemühte sich Bossuyt intensiv um Aufklärung — erfolglos. Der Interviewer von »Paris Match« bestätigte zwar das Interview und präziserte, nicht die Mission selbst, sondern die Verschleiерungsmaßnahmen Mauretaniens habe sein Interviewpartner als »Farce« bezeichnen wollen; letzterer trat jedoch nicht mehr in Erscheinung und blieb den Beweis für seine Vorwürfe schuldig. Ein Produkt der Sensationspresse also? Diesen Schluß zog jedenfalls der Experte in seinem Bericht, da der Interviewte ansonsten leicht den Beweis für seine Behauptungen habe antreten können.

IV. Etwas enttäuschend, so der Schlußbericht Bossuyts (E/CN.4/Sub.2/1987/27 v.17.7.1987), fielen die Hilfsangebote aus. Nur wenige der UNDP-Geberländer — darunter die Bundesrepublik Deutschland — beantworteten überhaupt den Aufruf des Generalsekretärs; noch spärlicher war das Angebot an neuen Unterstützungsmaßnahmen. Positiv bewertet wurde hingegen der nach einem Besuch in Mauretanien im Juli 1986 verfaßte Bericht einer Mission mehrerer zuständiger Organe und Sonderorganisationen, der nach genauer Problemanalyse eine Übersicht über die Entwicklungsvorhaben Mauretaniens zusammengestellt hatte. Aus dem Verband der Vereinten Nationen selbst trafen nur zögernd spärliche Hilfsangebote ein. Während etwa UNCTAD und UN-ESCO ganz passen mußten, ILO und ECA weitere Informationen abwarten wollten, nutzte die Weltbank die Gelegenheit, ihr Konzept von »Modernisierung« zu propagie-

ren: durch wirtschaftliche Entwicklung könne die traditionelle Wirtschaftsweise überwunden werden, in der die Sklaverei gedeihen konnte.

Der Experte führte die zögernde Haltung darauf zurück, daß die Staaten sowohl inner- als auch außerhalb der UN zu oft handelten, als ob die im Menschenrechts- und die im Entwicklungssektor tätigen Organe nichts miteinander zu tun hätten. Darüber hinaus zeige es sich wieder einmal, daß mit Menschenrechten befaßte Organe der Entwicklungszusammenarbeit wesentlich mehr Aufmerksamkeit zollten als umgekehrt.

V. Abschließend dankte Bossuyt Mauretanien für die gute Zusammenarbeit; die Ratifikation der einschlägigen internationalen Instrumente sowie die verschiedenen Entwicklungsprogramme und begleitenden Maßnahmen seien Schritte in die richtige Richtung. Zunächst habe man das wirkliche Ausmaß des Problems in seinem historischen, sozialen und wirtschaftlichen Kontext begreifen müssen. Nun müsse die Regierung Mauretaniens zu weiteren Schritten ermutigt und alle Staaten und internationalen Gremien zur Hilfeleistung aufgefordert werden. Er habe zwar von beiden Seiten noch mehr Energie in der Bewältigung dieser Fragen und großzügigere Hilfe erwartet, doch sei er überzeugt, daß die Aufmerksamkeit der Staatengemeinschaft nun auf die Situation Mauretaniens gelenkt sei.

Martina Palm-Risse □

Rechtsfragen

Völkerrechtskommission: Artikelentwürfe zu zwei Projekten — Schritt zur Verfolgung von Verbrechen gegen Frieden und Sicherheit der Menschheit (43)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 6/1986 S.214f. fort.)

Neu- beziehungsweise wiedergewählt wurden die 34 Mitglieder der Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen im November 1986 durch die Generalversammlung für eine fünfjährige Amtsperiode. Dieses mit der Kodifikation und Fortentwicklung des Völkerrechts betraute Nebenorgan der UN-Generalversammlung (neue Zusammensetzung: VN 2/1987 S.80) hielt seine 39. Tagung vom 4. Mai bis zum 17. Juli in Genf ab. Fortschritte erzielte die Kommission in diesem Jahr im wesentlichen bei zweien ihrer Arbeitsprojekte.

Erstmals wurden Artikelentwürfe für den schon in der Anfangszeit der Vereinten Nationen und seit 1982 erneut diskutierten *Kodex der Verstöße (jetzt: Verbrechen) gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit* vorläufig angenommen. Die in den Kodex aufzunehmenden Verbrechen sollen hiernach völkerrechtlichen, vom nationalen Recht unabhängigen Straftatbeständen unterfallen (Art.1, 2) und unverjährbar sein (Art.5). Den angeklagten Einzelpersonen, auf die sich der Kodex nun eindeutig bezieht (Art.3), soll im Verfahren ein ausführlich umschriebener Katalog prozessualer Grundrechte zur Seite stehen (Art.6), zusammengestellt aus den maßgeblichen Konventionen des humanitären Völkerrechts. Bevor es zur Diskussion konkreter Straftatbestände

kommt, wird die Kommission weitere Grundfragen zu klären haben, wie etwa das Problem der Doppelbestrafung und der Rückwirkung. Abzuwarten bleibt auch, ob die Kommission die in Art.3 vorgenommene klare Abgrenzung zur Staatenverantwortlichkeit in späteren Entwicklungsstadien des Entwurfs wird durchhalten können.

Zur vorläufigen Annahme von sechs Artikeln gelangte die Kommission beim Entwurf über die *nichtschiffahrtliche Nutzung internationaler Wasserwege*. Ziel des seit 1971 diskutierten Vorhabens ist es, Kooperations- und Konsultationspflichten zwischen mehreren Anrainern eines internationalen Gewässersystems auf der Basis billiger und gerechter Verteilung der Wasserressourcen völkerrechtlich zu verankern. Wenn auch die komplexen naturwissenschaftlichen Vorfragen bislang eine akzeptable Definition des Begriffs ›Gewässersystem‹ verhindert haben, so konnten doch nunmehr einige rechtliche Grundprinzipien festgeschrieben werden. Die angenommenen Bestimmungen regeln unter anderem den Grundsatz der billigen und gerechten Verteilung von Rechten und Pflichten bei der Nutzung solcher Gewässer (Art.6, 7) und den Rahmencharakter des Entwurfs, der durch spezifische mehrseitige Verträge zwischen den jeweils betroffenen Staaten ausgefüllt werden soll (Art.4, 5). Der Berichterstatter legte außerdem Entwürfe zu Artikeln über Verfahrensgrundsätze bei der Kooperation und Konsultation vor, die voraussichtlich auf der nächsten Tagung behandelt werden.

Zum Themenkomplex der völkerrechtlichen *Haftung für Schäden aus nichtrechtswidrigem Verhalten* legte der neue Berichterstatter sechs erste Artikelentwürfe vor. Die vorgeschlagenen Einführungsbestimmungen betreffen etwa den Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen und das Verhältnis zu anderen völkerrechtlichen Verträgen. Kernstück ist die Festlegung einer Haftung für wissentliche, wenn auch unverschuldete grenzüberschreitende Schadenszufügung von einigem Gewicht zwischen Staaten (Art. 4). Nach den während der letzten Tagungen äußerst knappen Beratungen zu diesem an sich hochaktuellen Themenkomplex sollten die Entwürfe als Grundlage für eine ausführlichere Diskussion dienen. Für die weiteren Überlegungen schlug der Berichterstatter am Ende der Tagung einige Leitlinien vor. So solle der Entwurf im Rahmen der souveränen Gleichheit der Staaten die größtmögliche Handlungsfreiheit des Einzelstaats sicherstellen; nach Möglichkeit solle die Entwicklung von Forschung und Wissenschaft durch die zu schaffenden Völkerrechtsnormen nicht behindert werden. Auf der anderen Seite solle aber das unschuldige Opfer grenzüberschreitender Schädigungen grundsätzlich schadlos gestellt werden.

Einige weitere Vorhaben der Kommission konnten aus technischen Gründen nicht weiter vorangetrieben werden. So mußte für das Gebiet *Staatenverantwortlichkeit* infolge Ausscheidens des bisherigen ein neuer Berichterstatter gewählt werden. Die auf der letzten Tagung in erster Lesung angenommenen Entwürfe über *Staatenimmunität* und über den *Status des diplomatischen Kuriers und Gepäcks* werden weiterbehandelt, so-

bald die bis zum Januar 1988 erbetenen Regierungsstellungnahmen vorliegen.

Andreas Käde □

Internationales Handelsrecht: Entwurf einer Wechselrechtskonvention – Leitfaden über Verträge zur Errichtung von Industrieanlagen (44)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 6/1986 S.215 fort.)

Zwei Jahrzehnte besteht nun schon die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL, Zusammensetzung: VN 4/1986 S.152), die zu ihrer 20. Tagung vom 20. Juli bis zum 14. August 1987 in Wien zusammentrat. Im Jubiläumsjahr gelang es der Kommission, zwei bedeutende Vorhaben abzuschließen.

Nach insgesamt 15jähriger Arbeit wurde der Entwurf einer *Konvention zur Regelung des internationalen Wechselrechts* fertiggestellt. Mit ihr wird ein ›internationaler Wechsel‹ eingeführt, wobei ein vereinheitlichtes und dem modernen Welthandel angepaßtes Wechselrecht zu verbesserter internationaler Verkehrsfähigkeit dieser Instrumente beitragen soll. Nachdem nunmehr die Stellungnahmen der Staaten zum schon im letzten Jahr vollständig erstellten Entwurf eingearbeitet worden waren, konnte dieser jetzt der Generalversammlung der Vereinten Nationen zugeleitet werden.

Ebenfalls verabschiedet wurde ein *Leitfaden zur Gestaltung von Verträgen über die Errichtung von Industrieanlagen*. Es handelt sich um ein Vorhaben im Arbeitsfeld ›Neue internationale Wirtschaftsordnung‹, dem die Kommission besondere Bedeutung beimißt. Zweck des Leitfadens ist es, der Industrie und beteiligten Regierungsstellen insbesondere bei Industrieansiedlungsverträgen mit Entwicklungsländern Hinweise für eine möglichst ausgewogene und den Interessen beider Seiten gerecht werdende Vertragsgestaltung zu geben. Der Leitfaden berücksichtigt sowohl grundlegende Fragen wie die Wahl des Vertragstyps als auch Einzelheiten – bis hin zu Problemen der Leistungsstörungen und der Streitregelung. Ein mehrsprachiger Index zu dem umfangreichen Regelwerk soll dessen Benutzung vereinfachen. Zum Abschluß der Beratungen ersuchte die Kommission die Generalversammlung um baldmögliche Verbreitung des Leitfadens an Regierungsstellen, Bibliotheken und Handelsorganisationen.

Einem Überblick über den Status der auf UNCITRAL-Initiative zustande gekommenen internationalen Konventionen ist zu entnehmen, daß das Internationale Kaufrechtsübereinkommen von 1980 am 1. Januar 1988 für elf Staaten in Kraft treten wird. Auch die für den Seefrachtverkehr wichtigen ›Hamburger Regeln‹ von 1978 könnten nach neueren Informationen in nicht allzu ferner Zukunft in Kraft treten, da mehrere Staaten derzeit den dringenden Wunsch der Verfrachter nach Ratifikation prüfen.

Anläßlich der diesjährigen Tagung veröffentlichte das Sekretariat der UNCITRAL schließlich eine ausführliche Bibliographie neuerer Schriften, die sich auf die Arbeit der Kommission beziehen (UN Doc. A/CN.9/295).

Andreas Käde □

Verschiedenes

Kriegsverbrechen-Kommission: Neue Regelungen über Zugang zum Archivmaterial – Jetzt auch Forscher zur Einsichtnahme berechtigt (45)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 3/1987 S.109f. fort.)

Nur auf den ersten Blick überraschend war die Ankündigung des UN-Generalsekretärs vom 6. November, die Zugangsbeschränkungen zu den der Öffentlichkeit bisher verschlossenen Akten über Kriegsverbrechen, die 1948 von den Mitgliedstaaten der 1943 gegründeten, UN-unabhängigen *Kommission der Vereinten Nationen über Kriegsverbrechen* (United Nations War Crimes Commission, UNWCC) der Weltorganisation treuhänderisch übergeben worden waren, erheblich zu lockern. Noch im März dieses Jahres hatte Pérez de Cuéllar mitgeteilt, daß sich 16 der 17 ehemaligen Kommissionsmitglieder (Zusammensetzung: VN 3/1986 S.115) ausdrücklich gegen einen Antrag Israels auf Öffnung der Archive ausgesprochen hätten; begründet wurde die Ablehnung damals mit dem Hinweis, daß ohnehin große Teile der Materialien auf Antrag Personen mit seriösen Forschungsvorhaben über die Kommission zur Verfügung stünden und daß in besonders begründeten Einzelfällen auch Akten über Einzelpersonen, die der Kriegsverbrechen verdächtig oder beschuldigt seien, von den betreffenden Staaten eingesehen werden könnten. Der Sinneswandel ist Ergebnis einer intensiven Lobbyarbeit Israels bei den einstigen Mitgliedern der UNWCC.

Der neuen Regelung voraus gingen mehrwöchige Konsultationen (22.9.–30.10.) mit den 17 Regierungen auf Initiative Pérez de Cuéllars. Man beschloß, allen in Frage kommenden Regierungen auf besonderen Antrag nicht nur – wie bislang – Einblick in einschlägige Unterlagen über bestimmte Einzelpersonen zum Zweck der gerichtlichen Aufklärung oder Strafverfolgung zu gewährleisten, sondern ihnen dieses Material auch zu Zwecken umfassender Untersuchung zur Verfügung zu stellen. Falls erforderlich, können die Regierungen auch Einsicht in die verfallgefährdeten Originalakten nehmen, deren Inhalt vorsorglich auf Mikrofilm reproduziert wurde. Für die betreffenden Staaten dürfen auf Wunsch und gegen Kostenerstattung Kopien der Archivunterlagen angefertigt werden.

Auch die Zugangsbeschränkungen für ernsthafte Interessenten, denen das Material über die insgesamt 25 000 der Kriegsverbrechen beschuldigten Einzelpersonen bisher verschlossen blieb, wurden gelockert; so können auch sie jetzt diese Akten auf Mikrofilm einsehen, sofern sie das darin enthaltene Material nicht gegen verdächtige Personen, deren Schuld bislang nicht von Gerichten belegt wurde, sondern nur zu Forschungszwecken über die Arbeit der Kriegsverbrechen-Kommission oder über die Kriegsverbrechen selbst verwenden. Ein diesbezüglicher Antrag muß von den Forschern über den Ständigen Vertreter ihres Landes bei den Vereinten Nationen gestellt werden, der ihn an den UN-Generalsekretär weiterleitet. An-